

EÜ
Az. 9K 9160/027

24.05.2013
Hausruf [REDACTED]

An
SE 2
[REDACTED]

im Hause

über EÜ

Endlager Konrad
Endlagerungsbedingungen Konrad – weitere Radionuklide
hier: Bezeichnung des Zustands von Np-236

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Unterlage „Überprüfung des Radionuklidspektrums aus den Endlagerungsbedingungen Konrad, Stand: Dezember 1995“ – Stand: Oktober 2010 -; BfS-KZL: 9KE/2211/MAO/RE/0001/02) wird in Tabelle 2 in Abschnitt 3.2 die Halbwertszeit des metastabilen Zustands des Isotops Np-236 mit $1,2 \cdot 10^5$ a angegeben. Wie im Fließtext von Abschnitt 3.2 hervorgehoben ist diese Angabe der Strahlenschutzverordnung von 2001 entnommen und steht im Widerspruch zur sonstigen wissenschaftlichen Literatur. Zudem beschreibt die Unterlage die Praxis, dass jede Erwähnung von Np-236 im Inventar automatisch als der langlebigere der beiden Zustände interpretiert werden soll.

In Bezug auf das Fachgespräch zwischen [REDACTED] und [REDACTED] vom 10.05.2013 bitte ich Sie zu veranlassen, dass in den Endlagerungsbedingungen Konrad nicht Np-236m sondern physikalisch richtig Np-236 Isotop genannt wird.

Dies ist konsistent mit der von SE 2.1 bereits vorgeschlagenen Anpassung der Strahlenschutzverordnung an die physikalischen Gegebenheiten (Vermerk SE 2.1 vom 15.05.2013). Sollte das BMU im Rahmen der Prüfung dieses Vorschlags eine andere Entscheidung bezüglich der Zuordnung der Halbwertszeiten zu den Np-236 Zuständen treffen kann eine Rückänderung ohne einen weiteren Änderungsantrag vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]